Verordnung der Finanzdirektion über Steuerfreibeträge von quellensteuerpflichtigen Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

(vom 6. Dezember 2011)1

Die Finanzdirektion,

gestützt auf §§ 3, 6, 9 und 12 der Verordnung über die Quellensteuer für natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz vom 2. Februar 1994²,

verfügt:

- § 1. Die Quellensteuer für natürliche und juristische Personen Steuerohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz wird nicht erhoben, freibeträge wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte weniger als:
- a. bei Künstlern, Sportlern und Referenten: Fr. 300 insgesamt pro Schuldner der steuerbaren Leistung,
- b. bei Verwaltungsräten: Fr. 300 insgesamt pro Schuldner der steuerbaren Leistung,
- c. bei Hypothekargläubigern: Fr. 300 im Kalenderjahr,
- d. bei Renten und Kapitalleistungen: Fr. 1000 im Kalenderjahr betragen.
 - § 2. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Inkrafttreten

1, 4, 12 - 76

¹ OS 67, 27; Begründung siehe ABI 2011, 3916.

² LS 631.42.